

Merkblatt Finanzierung Heimaufenthalt

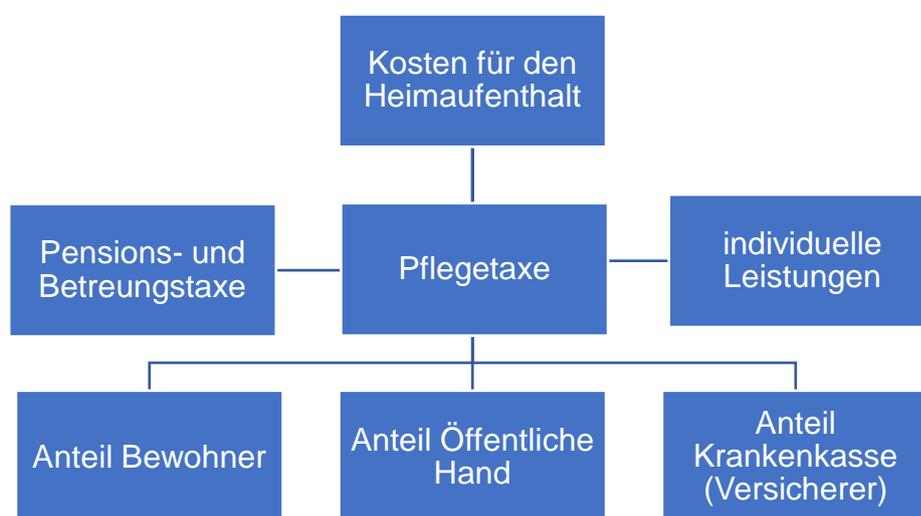
1. Grundsatz

Das Sozialversicherungssystem unseres Landes ist so tragfähig, dass für jeden betagten Menschen, der einen Heimplatz wünscht oder braucht, dieser auch finanziert werden kann – unabhängig von seinen eigenen finanziellen Mitteln.

2. Die Kosten für den Heimaufenthalt

Eine Heimrechnung gliedert sich in folgende Bestandteile:

- Pensions- und Betreuungstaxe
- Pflorgetaxen nach BESA-Einstufung
 - Anteil Bewohner
 - Anteil Krankenkasse
 - Anteil öffentliche Hand / Restfinanzierer
- Zusätzliche, individuelle Leistungen



2.1. Pensions- und Betreuungstaxe

Die Pensionstaxe umfasst die Unterbringung in der gewählten Zimmerkategorie, Verpflegung, Wäsche- und Reinigungsservice sowie die Besorgung der persönlichen Wäsche und weitere Leistungen gemäss aktueller Taxordnung. Betreuungsleistungen, Aktivierung und ähnliches sind in dieser Taxe enthalten

2.2. Pfl egetaxe

Die Pfl egetaxe deckt die Leistungen für die dem Hilfsbedarf entsprechende Pflege nach dem System BESA (Bedarfsklärungs- und Abrechnungs-System). Die Pfl egetaxe wird grundsätzlich innerhalb von 10 – 14 Tagen nach Eintritt festgelegt und spätestens innerhalb von sechs Monaten oder bei einer signifikanten Veränderung des Gesundheitszustandes neu angepasst.

2.3. Zusätzliche individuelle Leistungen

Einmalige Pauschalen, private Auslagen (z.B. Cafeteria-Bezüge) sowie weitere persönliche Leistungen (Coiffeur, Podologie, etc.), die nicht mit der Pensions- oder Pfl egetaxe abgegolten sind, werden separat nach den effektiven Aufwendungen in Rechnung gestellt.

3. Die Finanzierung des Heimaufenthaltes

Die Finanzierung eines Heimaufenthaltes setzt sich aus den folgenden unterschiedlichen Kassen/Geldgebern zusammen:

Je nach persönlichen Verhältnissen können die Punkte variieren.

3.1. Finanzierung der Pensions- und Betreuungstaxe:

Grundsätzlich finanziert diese Taxe jede/r Bewohner/in selbst aus seinem Vermögen, resp. seinen Altersrenten

3.1.1. Rente der AHV/IV und zusätzliche Einkommen und Renten (2. + 3. Säule)

Die AHV oder IV-Rente der 1. Säule wird vollumfänglich an die Finanzierung des Heimaufenthaltes angerechnet. Zusätzliches Einkommen aus der 2. Säule wie die Leistungen der Pensionskasse sowie der 3. Säule, wie auch weitere Einkommen wie z.B. Unfallrenten, Sparzinsen und sonstige Vermögenserträge werden ebenfalls zur Finanzierung angerechnet. Die Höhe der Rente ist abhängig von den geleisteten Beiträgen.

3.1.2. private Vermögenserträge, Mieteinnahmen, Dividenden, Zinsen, etc.

3.2. Finanzielle Entlastungsmöglichkeiten zur Finanzierung der Pensions- und Betreuungstaxen

Reichen die verschiedenen Renten nicht oder sind nicht vorhanden und auch keine Vermögenswerte da, kann der/die Bewohner/in Ergänzungsleistungen bei der Ausgleichskasse beantragen.

3.2.1. Ergänzungsleistungen

Die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV helfen dort, wo die Renten und das zusätzliche Einkommen nicht die minimalen Lebenskosten decken.

Manchmal reicht das verfügbare Einkommen nicht aus, um die Heimkosten zu decken. Wer mit den Renteneinkommen den minimalen Lebensbedarf nicht decken kann und nur wenig oder kein Vermögen besitzt, hat unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf Ergänzungsleistungen. Diese werden individuell berechnet. Das Ziel ist immer, den minimalen Lebensbedarf zu decken. Sie sind ein rechtlicher Anspruch und keine Fürsorge oder Sozialhilfe. Zudem wird diese nach Vermögen berechnet.

Die Ergänzungsleistungen werden durch die Kantone ausgerichtet. Sie bestehen aus zwei Kategorien:

- Jährliche Leistungen, die monatlich ausbezahlt werden
- Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten (*siehe Merkblatt der Ausgleichskasse: Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten bei den EL*)

Jeder Person, die auf Ergänzungsleistungen angewiesen ist, steht ein sogenannter Vermögensfreibetrag zu. Für Alleinstehende liegt dieser derzeit bei CHF 37'500.00, für Ehepaare beträgt er CHF 60'000.00. Übersteigt das Vermögen diesen Freibetrag, wird vom übersteigenden Betrag ein Teil als Einnahmen angerechnet. Man spricht vom «Vermögensverzehr».

→ *Formular «Anmeldung zum Bezug einer Ergänzungsleistung zur AHV/IV» von der Ausgleichskasse Schwyz*

3.2.3. Hilflosenentschädigung

In der Schweiz wohnhafte Personen, die eine Altersrente beziehen, können eine Hilflosenentschädigung der AHV geltend machen, wenn:

- sie in leichtem, mittelschwerem oder schwerem Grad hilflos sind
- die Hilflosigkeit ununterbrochen mindestens ein Jahr gedauert hat
- kein Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung der obligatorischen Unfallversicherung oder Militärversicherung besteht

Hilflos ist, wer bei alltäglichen Lebensverrichtungen (Ankleiden, Körperpflege, Toilette, Essen usw.) dauernd auf Hilfe Dritter angewiesen ist, dauernd Pflege oder persönlicher Überwachung bedarf. Personen, die bereits vor dem Erreichen des Rentenalters eine Hilflosenentschädigung der IV bezogen haben, erhalten diese in der AHV in gleicher Höhe. Eine allfällige Hilflosenentschädigung wird bei der Berechnung der Anspruchsberechtigung der EL berücksichtigt.

→ *Formular «Anmeldung für Hilflosenentschädigung der AHV» von der Ausgleichskasse Schwyz*

3.2.4. Gesetzliche Sozialhilfe

Je nach Situation der betroffenen Personen kann es in Ausnahmefällen vorkommen, dass die eigenen finanziellen Mittel sowie die Finanzierungshilfen die Kosten nicht abdecken. In diesem Fall wenden Sie sich bitte an die Sozialen Dienste der Wohnsitzgemeinde. Im Fall der Gemeinde Schübelbach besteht ein Anspruch auf wirtschaftliche Sozialhilfe, wenn das Vermögen unter dem Freibetrag von CHF 4'000.00 für Einzelpersonen bzw. CHF 8'000.00 für Ehepaare gefallen ist.

→ *Anmeldung: Antrag wirtschaftliche Unterstützungshilfe (Sozialhilfe) der Gemeinde Schübelbach*

4. Finanzierung der Pflegekosten

4.1. Kostenübernahme der Pflegekosten durch Krankenkasse

Bei Pflegebedürftigkeit übernimmt die Krankenkasse ihren Teil der Pflegekosten (Anteil Krankenversicherung). Dieser wird direkt vom Heim mit der Krankenkasse abgerechnet. Der Betrag wird auf der Bewohnerrechnung ausgewiesen und von den Total-Leistungen abgezogen.

4.2. Kostenübernahme der Pflegekosten durch öffentliche Hand (Restfinanzierer)

Seit dem 1. Januar 2011 ist die neue Pflegefinanzierung in Kraft. Die Heimbewohnenden haben nur noch einen begrenzten Selbstbehalt (max. CHF 23.00 pro Tag) zu übernehmen. Die restlichen ungedeckten Pflegekosten werden vom Staat, sprich vom Kanton übernommen.

Für die Geltendmachung der staatlichen Verfügung (Anteil öffentliche Hand) an die Pflegekosten bedarf es zu Beginn eines Heimaufenthaltes einer entsprechenden Anmeldung für die Pflegefinanzierung über die AHV-Zweigstelle. Für Bewohnende, welche den gesetzlichen Wohnsitz im Kanton Schwyz haben, füllen wir die Anmeldung zur Pflegefinanzierung aus. Ausserkantonale Bewohnende beantragen bitte eine Kostengutsprache der Wohnsitzgemeinde. Der Beitrag der öffentlichen Hand wird dann direkt von uns mit der zuständigen Amtsstelle abgerechnet. Der Betrag wird auf der Bewohnerrechnung ausgewiesen und von den Total-Leistungen abgezogen.

Für die Festsetzung und Auszahlung der Restfinanzierung ist der Kanton, in dem die versicherte Person ihren Wohnsitz hat, zuständig. Der Aufenthalt in einem Pflegeheim begründet keine neue Zuständigkeit. Kann der versicherten Person zum Zeitpunkt des Heimeintritts kein Pflegeheimplatz in geografischer Nähe in ihrem Wohnkanton zur Verfügung gestellt werden, so übernimmt der Wohnkanton die Restfinanzierung nach den Regeln des Standortkantons des Leistungserbringers. Diese Restfinanzierung und das Recht der

versicherten Person zum Aufenthalt im betreffenden Pflegeheim sind für eine unbeschränkte Dauer gewährleistet.

→ *Formular «Anmeldung Pflegefinanzierung bei stationärem Heimaufenthalt» von der Ausgleichskasse Schwyz*

4.3. Eigenanteil an die Pflege im Heim

Der von Bund festgelegte Ansatz beträgt max. Fr. 23.00/Tag (Stand 2023), Eigenanteil an den Pflegeleistungen.

4.4. Abrechnung von Pflegematerial gemäss MiGeL (Mittel und Gegenständeliste)

Einige Pflegematerialien und Produkte werden von der Krankenkasse vollumfänglich oder zum Teil finanziert. Dies ist auf der sehr langen MiGe-Liste aufgeführt. Diese wurde von Swissmedic entwickelt.

Je nachdem, was auf der Liste festgelegt wurde, bezahlt Ihre Krankenkasse alles, einen Teil davon oder gar nichts,

5. Wie verstehe ich die Heimrechnung:

Der Anteil der Krankenkasse ist auf der Heimrechnung ersichtlich, wird jedoch umgehend wieder abgezogen. Dieser Betrag werden wir direkt der Krankenkasse verrechnen. Die Pflegeprodukte werden je nach Situation von der Krankenkasse übernommen. Diese Kosten sind ebenfalls auf der Heimrechnung ersichtlich und werden umgehend wieder abgezogen und direkt der Krankenkasse verrechnet. Die Kosten, die nicht übernommen werden, sind auf der Heimrechnung aufgeführt.

6. Wichtige Informationen vor und beim Heimeintritt

6.1. Anmeldungen

Es ist Sache der Bewohnenden oder dessen Angehörigen die notwendigen Anmeldungen für die Finanzierung des Heimaufenthaltes zu tätigen.

Geltendmachung der Beträge

Je nach gesetzlichem Wohnsitz ist die Geltendmachung der Beiträge bei anderen Amtsstellen notwendig, anbei eine Übersicht:

6.2. Beitrag Restfinanzierer

Kantonale AHV-Zweigstelle des gesetzlichen Wohnsitzes. Liegt ihr gesetzlicher Wohnsitz ausserhalb des Kantons Schwyz, bitten wir Sie, uns eine schriftliche Bestätigung der Verfügung der zuständigen AHV-Zweigstelle oder Gemeinde für eine Direktabrechnung zu senden.

6.3. Hilflosenentschädigung und Ergänzungsleistungen (EL)

Kantonale AVH-Zweigstelle des gesetzlichen Wohnsitzes.

6.4. Sozialhilfe

Wohnsitzgemeinde

6.5. Krankenkasse

Das Alters- und Pflegeheim Obigrueh als Leistungserbringer sendet die Rechnung direkt Ihrer Krankenkasse zu, dieses Abrechnungsverfahren wird auch Tiers payant genannt.

6.6. Rechnungsstellung

In der ersten Woche eines Monats werden alle Leistungen für den vergangenen Monat in Rechnung gestellt. Die Rechnung muss innerhalb einer Frist von 30 Tagen bezahlt werden.

6.7. Befreiung von der Radio- und Fernsehgebühr

Nach neuem Gesetz ab 01.01.2019 gilt das Alters- und Pflegeheim Obigrueh als Kollektivhaushalt und übernimmt die Abgaben für alle Bewohnenden in der Obigrueh. Das heisst, dass Sie automatisch von der Abgabe befreit sind, unabhängig von der Pflegestufe. Einzige Voraussetzung ist, dass Sie beim Einwohneramt der Gemeinde Schübelbach angemeldet sind.

6.8. Steuererklärung

Im Zusammenhang mit der Wegleitung und dem Hilfsformular 9/9.1 der Steuerverwaltung des Kantons Schwyz ergibt sich mit den Heimkosten folgendes:

Die Pflegekosten können in Abzug gebracht werden. In der Regel gelten die Heimkosten (Pensionstaxen) sowie die Haushaltshilfen als nicht abziehbare Lebenshaltungskosten. Ab Pflegestufe 4 können wegen dauernder Pflegebedürftigkeit die Heimkosten (Pensionstaxen) zu zwei Dritteln (ein Drittel gilt als Selbstbehalt) geltend gemacht werden. Nicht abziehbar sind in der Regel Lebenshaltungskosten des täglichen Bedarfs wie Coiffeur, TV/Telefon, Taxidienste usw.

6.9. Wir helfen Ihnen gerne weiter

Haben Sie weitere Fragen zur Finanzierung oder benötigen Sie Hilfe bei der Beantragung oder beim Ausfüllen von amtlichen Formularen, so helfen wir Ihnen gerne weiter. Sie erreichen uns telefonisch oder wir beraten Sie auch gerne persönlich. Kommen Sie hierzu im Büro vorbei. Sie können sich auch direkt an die zuständigen Amtsstellen wenden.

Dieses Merkblatt erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Die Angaben erfolgen ohne Gewähr. Für die konkrete Beurteilung der Einzelfälle sind die gesetzlichen Bestimmungen massgebend und die zuständigen Amtsstellen verantwortlich.

Db/ch November 2023